

(1218) E d i k t. (1)

Nro. 6826. Vom k. k. Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Axenti Simonowicz oder dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider ihn die Herren Josef, Anton, Gregor und Kajetan Zadurowicz, wegen Extabulirung des Pachtvertrages vom 25. September 1793 aus dem Lastenstande der Bogdan Zadurowicz'schen Gutshälfte von Lenczestie sub praes. 19. Mai 1859, Zahl 6926, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des 2. August 1859 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1217) E d i k t. (1)

Nro. 913. Vom k. k. Bezirksgerichte zu Brody werden mittelst nachstehenden Ediktes alle diejenigen, welche eine mit 12 fl. RMünze. Stempel versehene Quittung mit dem Datum Brody 30. März 1855 Nro. 278 mit einer Stadtkassa-Besättigung unter Berufung des Journal-Artikel 1039, daß sie von den Herren Nathansohns Erbe & A. Kallir die Staatsschuldverschreibungen

- 1 Stück 4 1/2 % Staatsschuldverschreibung ddo. 15. Oktober 1851, Nro. 3793 a 300 fl. Cours-Werthe 2140 fl. — fr.
- 1 Stück 4 % Staatsschuldverschreibung ddo. 1. Februar 1839 Nro. 7042 a 500 fl. und 1 Stück a 4 % ddo. 1. Februar 1839 Nro. 3808 a 100 fl. im Werthe 424 fl. 30 fr.
- 16 Stück Grundrentenschuldverschreibungen ddo. 1. November 1853 Nro. 365, 467, 519, 520, 521, 522, 599, 1046, 1095, 1102, 1416, 1329, 2743, 2781, 2782 und 3067, jede a 100 fl. R.M., zusammen 1600 fl. im Cours-Werthe 1248 fl. — fr.
- 2 Stück Schuldverschreibungen (Loose) ddo. 24. April 1839 Nro. 23635 S. 1282 und Nro. 14774 S. 734, jede in 5 Abtheilungen a 50 fl., daher beide 500 fl. im Cours-Werthe 500 fl. — fr.
- 2 Stück Schuldverschreibungen (Loose) ddo. 4. März 1854 Nro. 39 & 40 Ser. 364 a 250 fl. pr. 500 fl. im Cours-Werthe 485 fl. — fr.

zusammen 4797 fl. 30 fr.

in den Händen haben dürften, aufgefordert, solche binnen Jahresfrist am so gewisser zu produzieren, als sie sonst für nichtig gehalten und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht verbunden sein wird.

Brody, am 23. März 1859.

(1219) E d i k t. (1)

Nro. 6927. Vom k. k. Landesgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Axenti und Jakob Szymonowicz oder deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider sie die Herren Josef, Anton, Gregor und Kajetan Zadurowicz wegen Extabulirung des Pachtvertrages vom 1. August 1799 aus dem Lastenstande des Gutes Lenczestie sub praes. 19. Mai 1859, Zahl 6927, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des 2. August 1859 Früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen,

überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1221) E d i k t. (1)

Nro. 7110. Vom k. k. Landesgerichte wird der abwesenden, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Balasza Theodorino, oder ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie die Fr. Anna Kalmucka wegen Extabulirung der im Lastenstande einiger Gutentheile von Kalinestie intabulirten Forderung pr. 25 Dukaten sub praes. 23. Mai 1859 Z. 7110 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des 2ten August 1859 Früh 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1222) E d i k t. (1)

Nro. 27777. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Abraham Isaac Frauenglas gegen die Caroline Kessler unterm 30. Juni 1859 Z. 27090 eine Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 96 fl. 32 fr. österr. Währung erwirkt.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so wird über Ansuchen des Abraham Isaac Frauenglas de praes. 4. Juli 1859 Z. 27777 vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte zur offiziosen Vertretung und auf der Caroline Kessler Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jablonowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Madjski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 5. Juli 1859.

(1220) E d i k t. (1)

Nro. 6168. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Samuel Stefanowicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Herr Basil Zotta wegen Extabulirung der im Lastenstande eines vierten Theiles von Szubranetz, n. o. XII. aus dem Pachtvertrage ddo. 19. September 1843 intabulirten Pachtrechte sub praes. 4. Mai 1859 Z. 6168 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des zweiten August 1859 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1224) **Kundmachung** (1)

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak- und Stempel-Subverlages zu Drohobycz im Bezirke der Samborer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nro. 9334. Der Tabak-Subverlag zu Drohobycz im Samborer Kreise wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Merat günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben ist auch der Kleinverschleiß der Stempelmarken der Gattungen von 5 fl. abwärts verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabakmateriale bei dem $4\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Bezirks-Magazine zu Sambor und die Stempelmarken eben daselbst lassen.

Dem Kommissionär ist das Recht des eigenen *alla minuta* Verkaufes in dem Lokale des Großverschleißes eingeräumt, und es sind demselben zur Materialbeihilfe derzeit ein Großtraffikant und 84 Kleintraffikanten zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1857 bis letzten Oktober 1858 an Tabak 115.988 Pfunde

an Stempelpapier der niederen Klassen 57448 fl. 46 $\frac{1}{2}$ fr.
2881 fl. 86 $\frac{1}{2}$ fr.
zusammen . . . 60330 fl. 33 fr.

Nur die Tabak- und Stempel-Verschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbothe zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicherzustellen ist. Der Summe dieses Kredits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution im Betrage von 500 fl. für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Kommissionärgeschäftes, und zwar längstens binnen vier Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozente der Kaution als Badium in dem Betrage von 100 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Kasse in Sambor zu erlegen, und die diesfällige Quittung der gestempelten und klassenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis einschließig 28. Juli 1859 mit der Aufschrift „Offert für den Sub-Verlag zu Drohobycz“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung

a) über das erlegte Badium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit, und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen, in welchem zugleich die dermalige und frühere Beschäftigung des Offertanten, dann sein Verhalten überhaupt angegeben, und seine Solidität und aufrichter Vermögensstand bestätigt werden muß.

Die Badien jener Offerten, von deren Anbothe kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften managen, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anbotthen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entscheidung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor einzusehen.

Den noch nach dem früheren Konzeptionsysteme bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verschleiß-Platz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Vergehens, nach dem allgemeinen Strafgesetze, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopole-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Sambor, am 27. Juni 1859.

Formulare eines Offertes:

(36 fr. Stempel.)

Ich Unterzeichnete erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Subverlag zu Drohobycz unter den in der öffentlichen Kundmachung ddo. 27. Juni 1859, Zahl 9334, enthaltenen, mir wohlbekannten Bedingungen, dann unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen Bezug von Prozent vom Tabak, von Prozent vom Stempelmarken-Verschleiß, oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stempelmarken-Verschleißprovision, oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stempelmarken-Verschleißprovision gegen einen Nachzins jährlicher RM., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeflossen.

den ten 185

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Sub-Verlages zu Drohobycz mit Bezug auf die Kundmachung vom 27. Juni 1859 Zahl 9334.

Ogłoszenie

dla obsadzenia na nowo opróznionego subverlagu tytoniu, tabaki i stęplów w Drohobyczu w powiecie Samborskiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Nr. 9334. Subverlag tytoniu i tabaki w Drohobyczu będzie w drodze publicznej konkurencji za pomocą podania pisemnych ofert nadany uznanemu za zdolnego konkurentowi, który poda warunki najkorzystniejsze dla wysokiego skarbu.

Z tymże jest także połączona sprzedaż w małych ilościach marków stęplowych, gatunków od 5 zł. na dół.

To miejsce sprzedaży ma materyały potrzebne, a mianowicie: materyały tytoniowe w $4\frac{1}{2}$ mili odległym magazynie powiatowym w Samborze, a marki stęplowe również tamże pobierać.

Komisyonarzowi przyznane jest prawo własnej *alla minuta* sprzedaży w lokalności sprzedaży *en gros*, a do obdzielenia materyalami przydzielono mu teraz jednego trafikanta *en gros* i 84 trafikantów mniejszych.

Obrót wynosił w peryodzie roku od 1go listopada 1857 do ostatniego października 1858 tytoniu i tabaki

115988 funtów 57.448 zlr. 46 $\frac{1}{2}$ kr.
marków stęplowych niższych klas 2.881 zlr. 86 $\frac{1}{2}$ kr.

Razem . . . 60.330 zlr. 33 kr.

Tylko prowizye tytoniu, tabaki i stępla mają być przedmiotem ofert. Dla tego miejsca sprzedaży jest, w razie jeżeli nabywca nie zamierza za materyał każdą razą w gotówce płacić, wymierzony stały kredyt, który za pomocą kaucyi w równej kwocie w sposób przepisany złożyć się mającej, ma być zabezpieczony. Równy sumie tego kredytu jest nietykalny zapas, do którego utrzymywania nabywca miejsca sprzedaży jest obowiązany.

Kaucya w kwocie 500 zlr. za tyton, tabakę i naczynie ma być jeszcze przed objęciem interesu komisijnego, a mianowicie najpóźniej w przeciągu czterech tygodni, od dnia uwiadomienia go o przyjęciu jego oferty, za każdy dochód osobno złożona.

Konkurencji o ten plac sprzedaży mają dziesiąty procent kaucyi jako wadyum w kwocie 100 zlr. tymczasowo w c. k. kasie zbiorowej w Samborze złożyć, i dotyczący kwit do zapieczetowanej, i stosownie do klasy ostęplowanej oferty przyłączyć, co najpóźniej do 28go lipca 1859 włącznie do c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Samborze ma być podane.

Oferta ma być złożona według załączonego przy końcu formularza, i należy oprócz tego przyłączyć do niej dokumentami wykazane udowodnienie.

a) względem złożonego wadyum,
b) względem osiągniętej pełnoletności, i
c) świadectwo moralności ze strony władzy, w którym oraz terazniejsze i dawniejsze zatrudnienie oferenta, następnie jego zachowanie się w ogóle, jego prawosć i porządkowany stan majątku musi być potwierdzony.

Wadya owych ofert, z których się żadnego użytku nie robi, będą połączonyj pertraktacyi konkurencyjnej natychmiast zwrócone; wadyum nabywcy będzie albo az do złożenia kaucyi, lub jeżeli za każdą razą gotówka chce płacić, aż do zupełnego zaopatrzenia się w materyał zatrzymane. Oferty, którym brakuje przytoczonych własności, lub które niepewnie brzmią, albo się na oferty innych konkurentów odwołują, nie będą uwzględnione. Przy równo-brzmiących ofertach zastrzega się wyższa decyzja.

Nie zapewnia się żadnego pewnego dochodu, równie jak żadna późniejsza decyzja i żadne podwyższenie prowizyi nie ma miejsca.

Termin wzajemnego wypowiedzenia, jeżeli dla jakiej niedostateczności niezwłoczne usunięcie od interesu sprzedaży nie nastąpić, oznacza się na trzy miesiące.

Blizsze warunki i połączone z tym interesem sprzedaży powinności, tudzież wykaz dochodu i wydatki na verlag, mogą być u c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Samborze przejrane.

Ustanowionym jeszcze według dawniejszego systemu koncessyi trafikantom *en gros* tytoniu, tabaki i steplów wolno jest, ubiegać się o przeniesienie na to miejsce sprzedaży pod warunkiem, ażeby dochody skarbowe ztąd żadne nie poniosły ofiary.

Od konkurencyi są te osoby wyłączone, które prawo do zawierania układów w ogóle za niezdolnych uznaje, następnie owe, które za przestępstwo, według powszechnej ustawy karnej, za przemyślnictwo, lub za jakie ciężkie przekroczenie przepisów o dochodach skarbowych w ogóle, lub za pojedyncze przekroczenie tych przepisów, i ile się takowe do przepisów względem obrót-przedmiotami monopolu państwa odnosi, tudzież za przekroczenie przeciw bezpieczeństwu własności skazane, lub tylko dla braku dowodów uwolnione zostały, nakoniec osoby sprzedające przedmioty monopolu, których od sprzedaży za karę usunięto i także osoby, którym przepisy polityczne przebywania stałego w miejscu sprzedaży nie pozwalają.

Jezeli taka przeszkoda dopiero po objęciu interesu sprzedaży do wiadomości władzy dojdzie, upoważnienie do sprzedaży może być natychmiast odebrane.

Sambor, 27. czerwca 1859.

Formularz oferty.

(Stepel na 36 kr.)

Ja niżej podpisany oświadczam, jako jestem gotów subverlag tytoniu, tabaki i steplów w Drohobyczu objąć pod zawartemi w publicznem ogłoszeniu z dnia 27. czerwca 1859 l. 9334 mnie dobrane znajomemi warunkami, tudzież pod ścisłym zachowaniem istniejących w tym względzie przepisów, a w szczególności także co do zaopatrzenia się w zapasy materiałów za pobieraniem procentów od tytoniu i tabaki. . . . procentów od sprzedaży marków steplowych, lub za zrzeczeniem się prowizyi ze sprzedaży tytoniu, taaki i marków steplowych; bez pretensyi do prowizyi ze sprzedaży tytoniu, tabaki i marków steplowych za czynsz dzierżawny rocznie . . . m. k., które do skarbu w miesięcznych ratach z góry płacić obowiązują się.

W publicznem ogłoszeniu nakazane trzy alegata są tu przyłączone.

dnia

185

Własnoręczny podpis,
miejsce zamieszkania, charakter (stan).

Z e z e w n a t r z :

Oferta dla uzyskania subverlagu tytoniu, tabaki i steplów w Drohobyczu, odnośnie do ogłoszenia z dnia 27. czerwca 1859 liczba 9334.

(1162)

G d i f t.

(3)

Nro. 10080. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird allen auf den, den Herren Josef Chanowski, Jakob Raczynski, Ludwig Borowski, Helene Krupska gebor. Borowska, Johanna Holodyńska gebor. Borowska und Anton Gruszczyński, Anton Koszowski, Christine Versa gebor. Raczynska, Adalbert Rosnowski und Ignatz Wieniawski gehörigen, im Zolkiewer Kreise gelegenen Güterantheilen von Krowica Holodowska mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Herren Josef und Alexandra Chanowskie die Verhandlung wegen Zumeisung des mittelst Ausrufes der k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Rawa vom 18. Juli 1855 Zahl 2369 auf diesen Güterantheilen ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals von 5145 fl. 55 kr. RM. und 561 fl. 25 kr. RM. eingeleitet werde.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Landesgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Landesgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so früher bis einschließend den 10. September 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagessatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obenwähnte Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentos vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entschädigungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentos vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verbleibt geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 14. Juni 1859.

(1203)

G d i f t.

(3)

Nro. 5450. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kolomyja wird zur Vereinerung des mittelst Urtheil des k. k. Lemberger Landrechtes vom 30. Juni 1853 Z. 16677 dem Dr. Johann Madurawicz gegen die Erben der Franciska Wisniewska zugesprochenen, durch den Ersteren an Georg Baron zedirten, durch den Letzteren der minderjährigen Fortunata Baron vermachten, weiterhin laut Eröffnung des Lemberger Landesgerichtes ddo. 29. Dezember 1858 Z. 48244 an Nicolaus Lipiński abgetretenen Summe von 67 fl. 20 kr. RM. sammt 4% vom 9. September 1852 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 16 fl. 22 kr. RM. und Exekutionskosten pr. 6 fl. 55 kr. 2 fl. 9 kr., 14 fl. 35 kr. RM., dann der nunmehrigen, im gemäßigten Betrage von 8 fl. österr. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der, der Franciska Wisniewska, nun ihren Erben durch Josefa Stojakowska und deren Rechtsnehmer schuldigen, und durch die Urtheile des besagten Lemberger k. k. Merkanil- und Wechselgerichtes vom 30. September 1847 Z. 7753 und des h. k. k. galiz. Appellations-Gerichtes vom 4. April 1848 Z. 3838 zugesprochenen, im Lastenstande der Güter Siemianowce am Pruth intabulirten Summe von 2.350 fl. RM. sammt 5% vom 26. Jänner 1844 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen, dann Gerichtskosten pr. 22 fl. 18 kr. und 5 fl. 30 kr. RM. und sonstigen Exekutionskosten zu Gunsten der Fortunata Baron, respective deren Rechtsnehmers, Herrn Nicolaus Lipiński bewilliget, und diese Feilbietung in drei Terminen, als: am 2. August 1859, 5. September 1859 und 3. Oktober 1859, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden, als:

1) Zum Ausrufpreise wird der Betrag von 4.198 fl. 48 kr. RM., oder 4408 fl. 74 kr. österr. Währ. als der Werth der zu verkaufenden Forderung sammt 5% vom 26. Jänner 1844 zu berechnenden Zinsen, dann Gerichtskosten angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat vor der Feilbietung 10 Prozent des Ausrufpreises, oder den Betrag von 441 fl. österr. Währ. als Vadium zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, in galiz. Pfandbüchsen, oder nicht vinkulirten Grund-Entlastungs-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen, welches Angeld dem Weißbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber sogleich rückgestellt werden wird.

3) In den ersten zwei Feilbietungsterminen wird die ausgebotene Forderung nicht unter dem Ausrufpreise, in dem dritten Termine aber auch unter dem Nennwerthe um jeden Preis an den Weißbiethenden veräußert werden.

4) Der Käufer hat die auf der zu veräußernden Summe hypothekarisch sichergestellten Forderungen nach Maß des angebotenen Kaufschillinges, das heißt, in wie ferne die besagten Forderungen nach ihrer landtätlichen Rangordnung durch den angebotenen Kaufpreis gedeckt sind, gegen Abrechnung derselben von dem angebotenen Kaufpreise in dem Falle zu übernehmen, wenn die betreffenden Gläubiger die Zahlung ihrer Forderungen vor dem bedungenen oder gesetzlichen Zahlungstermine nicht annehmen wollten.

5) Dem Käufer wird keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit der feilbiethenden Forderung zugesichert, vielmehr hat selber auf diese Gewährleistung Verzicht zu leisten, und den angebotenen Kaufpreis ganz zu befriedigen, selbst wenn diese Summe uneinbringlich wäre.

6) Der Weißbiethende hat den Kaufpreis nach Abschlag des Vadiums binnen 14 Tagen vom Tage des ihm zugestellten Bescheides, womit der Feilbietungsakt zu Gerichte genommen wurde, an das Erlassamt dieses k. k. Gerichtes zu erlegen.

7) Sobald Käufer der Bedingung ad 6) nachgekommen ist, wird ihm das Eigenhumsdekret ausgefolgt, derselbe als Eigenhümer dieser Summe intabulirt, die auf derselben haftenden Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Sollte Käufer der Bedingung ad 6) nicht nachkommen, so wird auf dessen Gefahr und Unkosten die Relizitation der ausgebotenen Forderung in einem einzigen Termine ausgeschrieben und in diesem um jeden Preis verkauft werden.

Hievon wird die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Aetars, Herr Theodor Baron Borowski, als Eigenthümer der Güter Siemianowce am Pruth, die Erben nach Anna Zielińska, als: Josefa, Ludovica und Eleonora Zielińska zu eigenen Händen, dann Constantin Stanczykiewicz, unbekanntem Aufenthalte, im eigenen Namen und als Vormund der minderjährigen Emilia, Johann und Antonia Stanczykiewicz, deren allenfällige Erben und Rechtsnehmer, Josefa Stanczykiewicz, angeblich verheiratete Iwanowicz, dem Wohnorte nach unbekannt, dann alle Diejenigen, welche auf der zur Feilbietung kommenden Summe von 2.350 fl. RM. erst später an die Gewähr gelangen, oder denen dieser Exekutionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, durch den, in der Person des Herrn Advokaten Dr. Rasch aufgestellten Kurator und durch Edikte verständiget.

Kolomyja, am 10. Mai 1859.

(1201)

G d i f t.

(3)

Nro. 22737. Vom Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die Frau Anna Gromadzińska die Geschäftsfirma: „M. Gromadziński's Witwe & P. Lewicki“ für das Schneidergewerbe am 26. Mai 1859 protokolliert hat.

Lemberg, am 9. Juni 1859.

(1207) **Lizitations-Kundmachung.** (3)

Nro. 2302 ex 1859. Am 2. August 1859 Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes in Bistritz, mit Bewilligung der h. k. k. Statthalterei vom 2. März 1859, Zahl 10236-852, die öffentliche Minuendo-Versteigerung über die mit dem h. k. k. Ministerial-Erlasse vom 20. April 1859, Zahl 1297-138 genehmigte Erbauung einer Brücke über den Sajo-Fluß nächst Somkerek in Meile Nr. 12¹—²/₃ der Bistritzer Reichsstraße, und über die damit in Verbindung stehende Regulirung des Sajo-Flusses und Strassenumlegung abgehalten werden.

Die zu erbauende hölzerne Fochbrücke mit Traggeländern hat eine Fahrbahn von 40° 0' 0" Länge, und 3° 2' 0" Breite, ruht auf zwei gemauerten mit Quadern verkleideten Landpfeilern, und auf drei Mitteljochen von Eichenholz. Die hiefür veranschlagten Kosten betragen in österr. Währung und zwar:

für die Erdarbeiten mit Einschluß des Wasserschöpfens aus den Fundamentengruben	660 fl. 8 fr.
" " Maurerarbeit sammt Material	1366 fl. 58 fr.
" " Steinmeharbeit " "	3671 fl. 17 fr.
" " Zimmermannsarbeit sammt Material	5505 fl. 64 fr.
" " Schmiedarbeit sammt Material	2476 fl. 88 fr.
zusammen	13680 fl. 35 fr.

Die für die Flussregulirung veranschlagten Kosten betragen und zwar:

für die Erdarbeiten	6567 fl. 78 fr.
" " Herstellung von Schlickäunen sammt Material	443 fl. 47 fr.
" " Herstellung einer Pilotenwand sammt Material	158 fl. 76 fr.
" " Weidenanpflanzung sammt Material	893 fl. 20 fr.
zusammen	7063 fl. 21 fr.

Zur Strassenumlegung wurden die Baukosten veranschlagt und zwar:

für die Erdarbeit mit	2487 fl. 34 fr.
" " Strassenbeschotterung sammt Material mit	1840 fl. 70 fr.
" " Zimmermannsarbeit sammt Material mit	611 fl. 82 fr.
zusammen mit	4939 fl. 83 fr.
Total-Summe	25683 fl. 39 fr.

österr. Währung.

An dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde wollen die Baubewerber mit dem 5% Reugelde, welches von dem Erstseher auf 7% des Ersthebungsbetrages zu ergänzen sein wird, und mit den gesetzlichen Stempelbeträgen versehen in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu Bistritz, sich entweder persönlich einfinden, oder schriftliche Offerte der Lizitations-Kommission portofrei einsenden.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten angegeben, dann der bezügliche Anbot bestimmt und zwar mit Ziffern und Buchstaben, so wie die Erklärung ausgedrückt sein, daß der Offerent alle der Lizitations-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingungen kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die mit einem 37¹/₂ kr. Stempel versehenen Offerte sind entweder mit der Quittung über das bei einer k. k. Kassa erlegte Badium von der Summe, auf welche der Anbot lautet, zu versehen, oder die Summe ist im Baaren oder in Staatspapieren, letztere nach dem Lauskourse berechnet, anzuschließen.

Die Bauakten und Lizitationsbehelfe sind mittlerweile in der Bauamtskanzlei zu Bistritz während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der k. k. Landes-Bau-Direktion.

Hermanstadt, am 16. Juni 1859.

(1208) **Kundmachung.** (3)

Nro. 433-pr. Zur Sicherstellung des im Verwaltungsjahre 1860 nöthigen Bedarfs an Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Beschuhung und Lederwerk für die Gefänglinge des Przemysler k. k. Kreisgerichtes wird eine Lizitation am 25. Juli 1859 Vormittags 10 Uhr abgehalten werden.

Zu liefern sind unter ausdrücklichem Vorbehalte der buchhalterischen Wichtigstellung des Bedarfs nachstehende Stoffe:

I. **Z w i l l:**

- a) 297¹/₂ Wiener Ellen zu 80 Sommerjacken, Badium 13 fl. österr. Währung.
- b) 338²/₃ Wiener Ellen zu 119 Paar Sommerhosen, Badium 16 fl. österr. Währung.

II. **E e i n w a n d:**

- a) 776⁶¹/₆₄ Wiener Ellen zu 195 Männerhemden, Badium 33 fl. österr. Währung.
- b) 148⁰/₈ Wiener Ellen zu 70 Handtüchern, Badium 6 fl. österr. Währung.

III. **Strohsockleinwand:**

- 892¹/₂ Wiener Ellen zu 168 Strohsocken, Badium 29 fl. österr. Währung.

IV. **E e d e r:**

- a) Zu 102 Paar Schnulshuhe 73¹⁰/₃₂ Wiener Pfund Oberleder
dto. dto. 114²⁴/₃₂ " " Pfundsohlen,
dto. dto. 22¹⁰/₃₂ " " Brandsohlen,
Badium 43 fl. österr. Währung.
- b) 110 Garnituren Eisenheberriemen, Badium 5 fl. österr. Währung.
- c) Zur Schuhreparatur 91 Wiener Pfund Pfundsohlenleder,
dto. dto. 46 " " Brandsohlen,
Badium 24 fl. österr. Währung.

Summa der Badien 169 fl. österr. Währung.

Die Lizitation wird vorerst auf die Rohstoffe und auf die Anfertigung abgetrennt, und sodann auf fertige Artikel abgehalten werden.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, am 30. Juni 1859.

(1214) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 514. Zur Verpachtung der Abfischung des zur Reichs-Domäne Jaworow im Przemysler Kreise gehörenden 212 Foch 1245 □ Rkst. enthaltenden, in der 4ten Sommerhälfte stehenden Olszanitzer Karpfenteiches für das Jahr 1859, wird eine öffentliche Versteigerung bei dem Kameral-Wirthschaftsamente in Jaworow am 22. August 1859 abgehalten werden.

Dieser Teich enthält nachstehenden Fischvorrath:

- a) 102 Schock 47 Stück Prackkarpfen,
- b) 6 Schock 24 Stück 3jährige Karpfen,
- c) 3 Schock 44 Stück 2jährige Karpfen,
- d) 34 Schock 29 Stück größere Hechten,
- e) 43 Schock 49 Stück Hechtenschnelle,
- f) 56 Schock größere Speisefische,
- g) 3 Schock 53 Stück Weißfische.

Die Abfischung beginnt in den ersten Tagen Oktober 1859 und hat bis Ende Februar 1860 zu dauern.

Der Ausrufpreis beträgt 4151 fl. österr. Währung, wovon 500 fl. vor der Lizitation als Badium zu erlegen ist.

Der Pachtzins ist zu einer Hälfte binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung von der Pachtbestätigung, und zur zweiten Hälfte bei Anfang der Fischerei bei den Jaworower Renten zu berichtigen.

Behufs der Abfindung werden dem Pächter das bestehende Fischhaus, die zum Teiche gehörenden Fischbehälter und Röhne gegen Erlegung einer Kaution von 100 fl. RM. überlassen werden.

Von der Fischausbeute muß der Pächter die gewöhnlichen Saßlinge im Teiche zurücklassen.

Das Ablassen des Wassers aus dem Teiche erfolgt am 20. September 1859. Die Ausfischung kann in den ersten Tagen Oktobers 1859 beginnen.

Es werden auch schriftliche versiegelte, mit der gehörigen Stempelmarke zu versehenen Anbote angenommen. Derlei Offerten müssen jedoch mit dem Badium von 500 fl. österreichische Währung belegt sein, den bestimmten Preisantrag in Pauschal oder nach Zentner der einzelnen Fischgattungen nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Worten ausgedrückt enthalten, und es kann darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitations-Protokolls nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unbedingt unterzieht. Diese Offerte müssen am Tage der Lizitation vor dem Beginn der mündlichen Versteigerung und spätestens bis 10 Uhr Vormittags beim Kameral-Wirthschaftsamente in Jaworow überreicht werden, und sie werden, wenn Niemand mehr mündlich lititiren will, eröffnet und bekannt gemacht werden, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem Kameral-Wirthschaftsamente in Jaworow eingesehen, und dieselben werden vor der Lizitationsverhandlung vorgelesen werden.

Vom k. k. Kameral-Wirthschaftsamente.

Jaworow, den 27. Juni 1859.

(1211) **E d i k t.** (2)

Nro. 90. Vom Birczaer k. k. Bezirksamente als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 7. Dezember 1848 Paul Strawiński zu Leszczawka ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da der Aufenthaltort seines aus dem Gesetze zu Erben berufenen Sohnes Athanazy unbekannt ist, so wird er aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbeerklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Kurator Nikola Leibik abgehandelt werden wird.

Bircza, am 5. März 1859.

E d y k t.

Nr. 90. Ze strony c. k. Sadu powiatowego Birczy oznajmia się niniejszem, że na dniu 7. grudnia 1848 zmarł Paweł Strawiński w Leszczawce bez rozporządzenia ostatniej woli. A ponieważ jego z prawa jako sukcesor do spadku powołany syn Athanazy w niewiadomym miejscu zostaje, więc wzywa się go, aby w przeciągu jednego roku od dnia ponizej oznaczonego w tutejszym Sadzie w celu swego oświadczenia do spadku meldował się, inaczej pertraktacya z tymi sukcesorami, którzy się zameldują, i kuratorem dla niego w osobie Mikołaja Leibik postanowionym, przedsięwzięta zostanie.

Bircza, dnia 5. marca 1859.